

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3714/89 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1989

zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Malta, der Türkei, Marokko und Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3365/89⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 14,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1884/89⁽⁴⁾, werden die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern, u. a. Malta und der Türkei, einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Andererseits werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 der Kommission⁽⁵⁾ die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

In beiden Fällen werden von den Überwachungsmaßnahmen solche Waren ausgenommen, die nach passiver Veredelung in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, sofern für diese Waren eine vorherige Bewilligung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden⁽⁶⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, erteilt wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckdienlich ist, innerhalb kurzer Zeit über Informationen betreffend die Entwicklung der Handelsströme bei bestimmten beson-

ders empfindlichen Waren, die Gegenstand eines passiven Veredelungsverkehrs sind, zu verfügen, damit bei einer Störung des Gemeinschaftsmarkts die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Um diese Informationen zu erhalten, ist für diese Einfuhren eine besondere nachträgliche Gemeinschaftsüberwachung einzuführen. Bei bestimmten Waren ist diese Überwachung auf Einfuhren zu beschränken, die für gewisse Gebiete der Gemeinschaft bestimmt sind —

Das Überwachungssystem greift nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitrittsakte bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den im Anhang genannten Waren, Drittländern und Mitgliedstaaten werden die Wiedereinfuhren in die Gemeinschaft nach passiver Veredelung im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr einer besonderen nachträglichen Überwachung unterworfen.

Artikel 2

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die durchgeführten Einfuhren, ausgedrückt in Kategorie, Kombinierte Nomenklatur (KN) und Ursprungsland aufgeschlüsselten Einheiten, sind der Kommission innerhalb der ersten 20 Tage des Monats zu übermitteln, der auf den betreffenden Monat folgt.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitrittsakte für Spanien und Portugal bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 286 vom 4. 10. 1989, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittland	Mitgliedsländer
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei	D, F, I
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei	D, F
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Malta Marokko Tunesien	D, F, I, BNL, DK D, F, I, BNL D, F, BNL, E D, F, BNL
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	1 000 Stück	Türkei Marokko	D, F F
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Marokko	D, F, I F

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren aus der Kategorie 70	1 000 Paar	Türkei	D
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei	D
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Marokko	D F
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei	D